

Satzung

in der geänderten Fassung des § 2 durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2016

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der katholischen Gemeinde St. Johannes Wattenscheid-Leithe ". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung trägt er den Namenszusatz „e.V."

Der Verein hat seinen Sitz in Bochum .

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Erhaltung und Förderung des gemeindlichen und kulturellen Lebens an der katholischen Gemeinde St. Johannes Wattenscheid-Leithe.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch :

Unterstützung und Durchführung von Veranstaltungen, die einen Bezug zum kirchlichen Leben in der Gemeinde St. Johannes Bochum-Leithe haben wie zum Beispiel Gemeindefeste, Kinderfeste, Konzerte etc.,

Förderung von sozial-karitativen Maßnahmen und Projekten,

Förderung, Unterstützung und Durchführung von katholischer Kinder-, Jugend-, Familien-, Behinderten- und Seniorenarbeit,

Förderung der Musik, des Liedgutes und des Chorgesangs,

Finanzierung und Durchführung von (auch baulichen) Maßnahmen an und in der Kirche St. Johannes Wattenscheid-Leithe und zugehörigen Gebäuden (Pfarrheim und Jugendheim), die zur Sicherstellung der Seelsorge, der pastoralen Arbeit und des Gemeindelebens notwendig erscheinen.

Dies geschieht ggfs. in Abstimmung und Zusammenarbeit mit dem Kirchenvorstand.

Beschaffung sachlicher und finanzieller Mittel, welche aus Mitgliedsbeiträgen, Spendensammlungen, Gewinnung von Förderern und Spendern, Erlangung öffentlicher Zuschüsse, aktiver Mithilfe, Benefizveranstaltungen und allen zur Erreichung des Vereinszwecks geeignet erscheinenden Maßnahmen bereitgestellt werden können.

Rechtsansprüche auf Förderungen sollen durch diese Satzung nicht begründet werden.“

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, insbesondere kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Davon ausgenommen ist der Ersatz notwendiger Auslagen, die im Interesse des Vereins aufgewandt worden sind.

Soweit es für die Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke erforderlich ist, kann der Verein Rücklagen bilden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Ausscheiden eines Mitglieds aus dem Verein oder bei Vereinsauflösung erfolgt keine Rückerstattung etwa eingebrachter Vermögenswerte.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche volljährige und juristische Personen werden. Über die schriftlich zu beantragende Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie gilt als angenommen, wenn die Aufnahme nicht durch den Vorstand innerhalb von drei Monaten schriftlich abgelehnt wird.

Der Austritt aus dem Verein ist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Die Austrittserklärung muss schriftlich abgefasst sein und dem Vorstand zugehen. Gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.

Die Mitgliedschaft endet ferner

- bei natürlichen Personen durch deren Tod, bei juristischen Personen mit Verlust der Rechtsfähigkeit,
- durch Ausschluss.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand ausgeschlossen werden, wenn es seine sich aus der Mitgliedschaft ergebenden Pflichten nachhaltig verletzt, insbesondere mit einem Jahresbeitrag rückständig ist, oder sich vereinsschädigend verhält. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied Gelegenheit zum Gehör zu geben. Der Vorstand hat auf der nächsten Mitgliederversammlung über den Ausschluss eines Mitgliedes zu informieren.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über die Höhe von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen einer Beitragsordnung.

Die jährlichen Mitgliedsbeiträge sind jeweils bis zum 31. März eines Geschäftsjahres zu entrichten.

Der Vorstand kann auf schriftlichen Antrag Beiträge stunden oder erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind
- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

Die Mitgliederversammlung kann die Bildung weiterer Organe oder Gremien beschließen.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins und hat insbesondere folgende Aufgaben:

die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (1. Vorsitzender, Stellvertreter, Schatzmeister, Schriftführer)

die Wahl von zwei Kassenprüfern,

die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes, des Finanzberichtes des Schatzmeisters und des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer,

die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes,

die Beschlussfassung über die Beitragsordnung,

den Beschluss über Satzungsänderungen sowie sonstiger ihr vom Vorstand unterbreiteter Angelegenheiten,

die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

die Beschlußfassung über Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks, soweit diese im Einzelfall zu voraussichtlichen Ausgaben von mehr als 2.500,00 EUR führen,

alle übrigen Aufgaben, die durch die Satzung nicht dem Vorstand übertragen worden sind.

§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

Eine Mitgliederversammlung ist außerdem einzuberufen, wenn mindestens zwanzig Prozent der Vereinsmitglieder dies beim Vorstand schriftlich unter Angabe der Gründe beantragen oder wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

In diesen Fällen hat die Mitgliederversammlung innerhalb von vier Wochen stattzufinden.

Die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand erstellt.

Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Einhaltung einer Frist von zwei Wochen vom Vorstand in Textform (§ 126 BGB) einzuladen. Die Verwendung der zuletzt bekannten Adreßdaten ist ausreichend.

Statt dessen kann die Einladung auch schriftlich in den Bekanntmachungen der Gemeinde (Schaukasten, Gemeindebrief etc.) veröffentlicht werden. Dabei ist eine Frist von drei Wochen einzuhalten.

Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende des Vorstandes, im Falle seiner Verhinderung die Vorstandsmitglieder in der Reihenfolge des §10 Absatz 1. der Satzung. Im Fall deren Verhinderung leitet ein von der Versammlung zu wählender Versammlungsleiter die Mitgliederversammlung.

Für Vorstandswahlen benennt die Mitgliederversammlung einen Wahlleiter.

Die Mitgliederversammlung beschließt über die Gegenstände der Tagesordnung gemäß der Einladung .

Die Mitgliederversammlung beschließt auch über fristgerecht eingereichte Anträge zur Tagesordnung.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern des Vereins nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder, sofern durch Gesetz oder Satzung nicht eine andere Stimmenmehrheit erforderlich ist.

Eine Vertretung bei der Stimmenabgabe ist unzulässig.

Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, sofern nicht durch mindestens fünf Mitglieder eine geheime Abstimmung beantragt wird.

Der Schriftführer führt über jede Mitgliederversammlung ein Protokoll, das von ihm und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

Ist der Schriftführer nicht anwesend, wählt die Versammlung einen Protokollführer.

§ 10 Vorstand

Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus

dem Vorsitzenden,
dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem Kassierer,
dem Schriftführer.

Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und ein weiteres Vorstandsmitglied vertreten den Verein gemeinsam.

Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist gem. § 26 Abs. 2 Satz 2 BGB derart beschränkt, dass er für Verpflichtungs- und Verfügungsgeschäfte von Mehr als 2.500 ,00 EUR sowie der Aufnahme eines Kredites der Zustimmung der Mitgliederversammlung bedarf.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Wählbar sind nur Mitglieder des Vereins. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Vorstandsmitglied während einer Wahlperiode aus, so bestimmt der Vorstand, wer aus seinen Reihen die Funktion des ausscheidenden Vorstandsmitgliedes bis zu einer binnen drei Monaten einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung übernimmt.

Der Vorstand wird um beratende Stimmen erweitert mit dem leitenden Seelsorger der Kirchengemeinde St. Johannes Wattenscheid-Leithe (Pfarrer, Pastor, Diakon o. ä.) und einem vom Gemeinderat entsandten Mitglied als geborenen Beisitzern sowie mit weiteren Beisitzern aus den Vereinen und Gruppierungen der Gemeinde (erweiterter Vorstand).

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Nachgewiesene Aufwendungen können ersetzt werden.

§ 11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins, soweit nach § 8 dieser Satzung nicht die Mitgliederversammlung dafür zuständig ist.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins, verwaltet das Vereinsvermögen und vollzieht die Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Der Vorstand beschließt insbesondere Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks gem. § 2 und nimmt dazu schriftliche Anträge von Dritten entgegen. Dabei entscheidet der Vorstand nach eigenem Ermessen.

Soweit die Maßnahmen im Einzelfall zu voraussichtlichen Ausgaben von mehr als 2.500,00 EUR führen, ist eine Entscheidung der Mitgliederversammlung zu erwirken.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben, die z.B. die Einrichtung von Sprechzeiten und das Verfahren bezüglich Maßnahmen zur Erreichung des Vereinszwecks gem. § 2 umfaßt.

§ 12 Sitzungen des Vorstandes

Der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, lädt den erweiterten Vorstand in Textform mit einwöchentlicher Frist unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zu Sitzungen ein.

Er muss ihn einberufen, wenn ein Mitglied des erweiterten Vorstands oder ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe eines Grundes verlangt.

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens drei stimmberechtigten Vorstandsmitgliedern. Beschlüsse über Mittelverwendungen müssen über 2/3 Mehrheit, alle übrigen können mit einfacher Mehrheit erfolgen.
Im Falle von Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Vorstand sachkundige Personen zur Beratung und Mithilfe heranziehen.

Über die Sitzungen des Vorstandes sind Niederschriften anzufertigen, die von mindestens zwei Mitgliedern des Vorstandes, von denen einer der Vorsitzende oder sein Vertreter sein muss, zu unterzeichnen sind.

§ 13 Rechnungsprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer/innen.

Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

Die Kassenprüfer/innen haben die Aufgabe, Rechnungsbelege und die ordnungsgemäße Verbuchung der Einnahmen und Ausgaben zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Prüfung wird spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen. Die Kassenprüfer/innen haben in der Mitgliederversammlung die Vereinsmitglieder über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

§ 14 Satzungsänderungen

Die Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Bei der Einladung zur Mitgliederversammlung ist beim jeweiligen Tagesordnungspunkt unter Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung auf den Antrag zur Änderung der Satzung hinzuweisen.

Der Tagesordnung ist als Anlage eine Gegenüberstellung der bisherigen sowie der neu zu fassenden Satzungsbestimmung beizufügen.

Ein Beschluss zur Änderung der Satzung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts,- Gerichts,- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Mitgliedern alsbald mitgeteilt werden.

§ 15 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins hat die Mitgliederversammlung auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung zu beschließen.

Zur Auflösung des Vereins ist die Mitgliederversammlung nur beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend ist. Der Beschluß muss mit einer 2/3 Mehrheit erfolgen.

Wenn die zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig ist, so ist binnen eines Zeitraums von einem Monat eine neue Versammlung zur Auflösung einzuberufen. Die neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

§ 16 Mittelverwendung bei Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks fällt das nach Begleichung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Gertrud von Brabant Bochum-Wattenscheid oder deren Rechtsnachfolger, die es dann unmittelbar und ausschließlich kirchlichen, gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken ihrer Gemeinde St. Johannes zuführt.

Eine Verteilung des verbleibenden Vermögens an die Mitglieder findet nicht statt.

Bochum Wattenscheid-Leithe
Dienstag, 26.Mai 2009

§ 2 der Satzung geändert durch die Mitgliederversammlung am 18.05.2016

